

# Ferkelkastration – Antrag auf Sachkundenachweis

## Allgemeine Informationen

Ab 1. Januar 2021 ist für das Kastrieren von männlichen Ferkeln eine Schmerzausschaltung zwingend vorgeschrieben. Dazu wurde durch die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung die Möglichkeit geschaffen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schweinehaltungsbetrieben diese Betäubung mittels Isoflurannarkose durchführen können. Dazu ist jedoch zwingend der Nachweis einer Sachkunde notwendig.

## Zuständigkeiten

### Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

- eine berufliche Qualifikation oder mindestens zweijährige Tätigkeit in der Ferkelerzeugung
- Teilnahme an einem anerkannten Sachkundelehrgang mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung
- Durchführung der Tätigkeit unter Anleitung eines praktischen Tierarztes
- Erfolgreich abgelegte praktische Prüfung

## Verfahrensablauf

Nachdem Sie den Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eingereicht haben, werden diese zuerst auf Vollständigkeit und Ihre persönlichen Voraussetzungen überprüft.

Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, wird Ihnen dann die Sachkundebescheinigung versandt.

## Formulare / Online-Dienste

### Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises zur Ferkelkastration

---

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises inklusive der darin aufgeführten Nachweise,
- Führungszeugnis

TIPP:

Das Führungszeugnis können Sie bei der örtlichen Meldebehörde beantragen, es kann von dort aus direkt an das zuständige Lebensmittelüberwachung- und Veterinäramt versandt werden.

**Führungszeugnis beantragen** (Amt24-Verfahrensbeschreibung)

## Fristen

Achtung, Sie dürfen die Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn Ihnen die Sachkunde bestätigt worden ist.

## Rechtsgrundlage

- § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) – Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren
- §§ 1, 2 Absatz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zu weiteren tierschutzrechtlichen Vorschriften (SächsAGTierSchG) – Zuständigkeit der Behörde
- Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)

